



Notenbekanntgabe und Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Notenbekanntgabe

Ein Schüler/eine Schülerin kann nach der Prüfung seine Note erfahren. Auf Verlangen ist ihm eine kurze Begründung für die Note mitzuteilen.

Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Wer an einer öffentlichen Schule eine Prüfung abgelegt hat, kann nach Abschluss der gesamten Prüfung seine schriftlichen Prüfungsarbeiten bzw. die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfung einsehen. Das gleiche Recht steht bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigten zu. Diese können auch einen volljährigen Bevollmächtigten mit der Einsichtnahme betrauen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein.


Die Prüfungsunterlagen sind bei der Schule einzusehen, an der die Prüfung abgelegt wurde. Die Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht zulässig. Die Schule bestimmt den Termin der Einsichtnahme unter Berücksichtigung ihrer räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten.

Die Einsichtnehmenden können Auszüge aus den Prüfungsunterlagen oder Fotokopien auf eigene Kosten anfertigen.

Auf Antrag werden den Prüfungsteilnehmer/innen die Prüfungsunterlagen drei Jahre nach Abschluss ihrer Prüfung von der Schule, an der die Prüfung abgelegt wurde, ausgehändigt.

Wird kein Antrag gestellt, können die Prüfungsunterlagen nach Ablauf von drei Jahren nach der Schlusssitzung vernichtet werden.

Calw, im August 2010


(Realschulrektorin)